

**Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung ?**  
Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung  
unter [www.epo.org/contact](http://www.epo.org/contact)



KNORR-BREMSE Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH  
Patentabteilung V/RG,  
Moosacher Strasse 80  
80809 München  
ALLEMAGNE

Datum

08.05.14

Zeichen 4120-S PCT/EP	Anmeldung Nr./Patent Nr. 12762277.7 - 1756
Anmelder/Patentinhaber KNORR-BREMSE Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH	

## Mitteilung nach Regel 161 (1) und 162 EPÜ

### 1. Beseitigung der im schriftlichen Bescheid festgestellten Mängel und Änderung der Anmeldung (R. 161 (1) EPÜ)

Die oben genannte internationale Anmeldung (Euro-PCT) ist in die europäische Phase eingetreten.

Das EPA hat als Internationale Recherchenbehörde und, wenn ein Antrag nach Artikel 31 PCT gestellt wurde, auch als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde einen schriftlichen Bescheid zu dieser Anmeldung erstellt, oder das EPA als mit der ergänzenden internationalen Recherche beauftragte Behörde hat Erläuterungen gemäß Regel 45*bis*.7 e) PCT zum ergänzenden internationalen Recherchenbericht abgegeben.

Sie werden aufgefordert, innerhalb einer **nicht verlängerbaren Frist von sechs Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung die im schriftlichen Bescheid der Internationalen Recherchenbehörde oder im internationalen vorläufigen Prüfungsbericht oder in den im ergänzenden internationalen Recherchenbericht enthaltenen Erläuterungen festgestellten Mängel zu beseitigen und die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen zu ändern.

Sollten Sie innerhalb der Frist dieser Aufforderung weder nachkommen noch dazu Stellung nehmen, **gilt die Anmeldung gemäß Regel 161 (1) EPÜ als zurückgenommen**.

### 2. Änderung der Anmeldung

Gemäß Artikel 28 und 41 PCT sowie Regel 52 und 78 PCT kann die Anmeldung im Verfahren vor dem Bestimmungsamt oder ausgewählten Amt geändert werden, und gemäß Regel 137 (2) EPÜ kann der Anmelder von sich aus die Beschreibung, die Patentansprüche oder die Zeichnungen ändern und dabei auch in Erwiderung auf die Mitteilung nach Regel 161 (1) EPÜ Stellungnahmen abgeben, Mängel beseitigen oder Änderungen vornehmen.

Unabhängig davon, ob Sie von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht haben, wird Ihnen jetzt nochmals Gelegenheit gegeben, geänderte Unterlagen (insbesondere geänderte Patentansprüche) innerhalb der oben genannten Frist einzureichen.

Wenn Sie Änderungen einreichen, müssen Sie diese kennzeichnen und ihre Grundlage in der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung angeben. Wird eines dieser Erfordernisse nicht erfüllt, kann dies zu einer Mitteilung der Prüfungsabteilung führen, in der Sie zur Beseitigung dieses Mangels aufgefordert werden (R. 137 (4) EPÜ).

Die bei Ablauf dieser Frist vorliegenden Patentansprüche, die entweder bereits beim Eintritt in die europäische Phase vorgelegen haben oder in Erwiderung auf diese Mitteilung eingereicht werden, bilden die Grundlage für die Berechnung der Anspruchsgebühren (s. Seite 2).